

Freistellung schwangerer Beschäftigter (Newsletter 115)

Ende letzten Jahres wurde endlich die Freistellung von schwangeren Beschäftigten in Berufen mit Körperkontakt vom Gesetzgeber beschlossen.

Schwangere Arbeitnehmerinnen können ab Beginn der 14. Schwangerschaftswoche bei voller Lohnfortzahlung freigestellt werden. Insbesondere betrifft das Friseurinnen, Physiotherapeutinnen, Tätowiererinnen, Masseurinnen, aber auch Kindergartenpädagoginnen.

Voraussetzung dafür ist, dass eine Änderung der Arbeitsbedingungen wie z.B. Homeoffice, oder die Zuweisung eines anderen Arbeitsplatzes nicht möglich ist. Der Arbeitgeber erhält im Gegenzug die Lohnkosten, inklusive Lohnnebenkosten von der Krankenversicherung ersetzt. Vorerst wurde diese Regelung bis 31. März beschlossen. Aufgrund der aktuellen Lage wurde diese allerdings bis Ende Juni 2021 verlängert.

Somit wurde dem vehementen Drängen der Gewerkschaftsfrauen zumindest teilweise entsprochen. Denn die Forderungen betrafen generell alle schwangeren Arbeitnehmerinnen.

Jetzt ist zumindest die Freistellung für alle Beschäftigten mit direktem Kontakt zu den Kunden ab der 14. Woche möglich.

Rückfragehinweis:

vida Frauen >>> Tel.: 01-53 444/DW 79 032 >>> frauen@vida.at